

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *European Colloid and Interface Society e.V.* (ECIS), ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Mainz. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck der ECIS ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein fördert die reine und angewandte Kolloid- und Grenzflächenforschung in Europa. Dazu soll die Zusammenarbeit wie bisher Europäische Wissenschaftler unterstützen. Insbesondere sollen junge Wissenschaftler gefördert werden. Die ECIS kooperiert dazu mit den nationalen und den internationalen Fachgesellschaften.

Um diese Ziele zu erreichen,

- strebt die ECIS an, jedes Jahr eine internationale Konferenz in Europa auf dem Gebiet der Kolloid- und Grenzflächenforschung zu organisieren (Jahrestagung);
- verleiht die ECIS Preise anlässlich dieser Konferenz, um hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kolloid- und Grenzflächenforschung zu würdigen;
- organisiert die ECIS möglichst alle zwei Jahre eine Konferenz für Studenten in Europa auf dem Gebiet der Kolloid- und Grenzflächenforschung.

Die ECIS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Erwerbs- und sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke wie bisher verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen
- Juristische Personen
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die juristische

Personen sind, müssen ihre Vertreter oder Bevollmächtigten angeben, welche die Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen sollen.

§4 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Beitrags steht im freien Ermessen der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch Mindestbeiträge fest. Änderungen der Mindestbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Genehmigung des Aufnahmeantrags im Jahr der Zahlung des Jahresbeitrags und besteht bis zur Mitgliederversammlung des Folgejahres. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für administrative Kosten der ECIS oder zur Erreichung der ausdrücklich genannten Ziele verwendet werden. Der Verein nimmt Gelder und Sachspenden, die ihm zu vereinsmäßigen Zwecken angeboten werden, entgegen. Über die satzungsgemäße Verwendung entscheidet der Vorstand. Die kassenmäßige Verwaltung der Spenden regelt der Schatzmeister.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod,

- durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle zu erfolgen hat;
- bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
- durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn das Verbleiben eines Mitgliedes in der Gesellschaft ihrem Ansehen oder ihren Zwecken zuwiderläuft;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine gezahlten Beiträge zurück, sie haben auch keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§6 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (*General Assembly*)
2. der Vorstand (*Council*)

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Direktorium (*Board*) und dem Sekretariat (*Secretariat*). Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Präsident steht dem Vorstand vor.

Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen – gerichtlich und außergerichtlich –, darunter der Präsident, bei seiner Verhinderung der ehemalige Präsident oder der Vizepräsident (in dieser Reihenfolge).

Zusätzlich zu einer jährlichen Vorstandssitzung, die auf Einladung des Präsidenten im Zeitraum der Jahrestagung stattfinden wird, kann der Präsident jederzeit eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist.

§8 Direktorium

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt. Das Direktorium ist verantwortlich für alle wissenschaftlichen Belange sowie die Außendarstellung.

Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem ehemaligen Präsidenten. Alle zwei Jahre wird ein neuer Vizepräsident gewählt. Der Vizepräsident wird Präsident, der Präsident wird ehemaliger Präsident. Der ehemalige Präsident scheidet aus dem Direktorium aus. Insgesamt bleibt ein Mitglied also 6 Jahre im Direktorium. Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte weiter, bis die Neuwahl im Rahmen der Mitgliederversammlung rechtskräftig im Vereinsregister eingetragen ist. Nur Mitglieder können ins Direktorium gewählt werden. Nach den 6 Jahren Mitgliedschaft im Direktorium ist eine direkte Wiederwahl ins Direktorium nicht zulässig.

Das Direktorium

- führt die Geschäfte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- beaufsichtigt die Aktivitäten der Gesellschaft und stellt sicher, dass die Ziele verfolgt werden;
- untersucht, in welchen Ländern zukünftige Konferenzen abgehalten werden können und schlägt der Mitgliederversammlung geeignete Länder und Organisatoren vor;
- unterstützt die lokalen Organisatoren einer Konferenz bei deren Ausrichtung. Dies wird im Einzelnen in einem Vertrag zwischen den Organisatoren und der ECIS geregelt;
- legt Richtlinien für die Preisverleihungskomitees fest. Die Richtlinien und die Zusammensetzung der Komitees werden auf der Website des Vereins veröffentlicht.

§9 Das Sekretariat

Aufgabe des Sekretariats ist die Verwaltung des Vereins. Das Sekretariat besteht aus dem Sekretär, dem Schatzmeister und dem Webmaster. Sie werden für 6 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Sekretär

- bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt das Protokoll,
- lädt per E-Mail oder schriftlich die Mitglieder zu den Konferenzen und zur Mitgliederversammlung ein und befragt die Mitglieder nach Nominierungen für die Preise,
- sorgt für die Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Fachgesellschaften sowie mit EU-Initiativen.
- bittet um Vorschläge für Kandidaten bei anstehenden Wahlen des Direktoriums oder des Sekretariats.
- sammelt die Aufnahmeanträge und sendet sie an das Direktorium zur Genehmigung, sammelt die Mitgliederlisten von den lokalen Organisatoren der letzten Konferenz und sendet eine Kopie an den Vorstand.
- schickt die Mitgliederlisten an den Schatzmeister für steuerliche und rechtliche Belange

Der Schatzmeister

- führt die laufende Verwaltung sowie das Konto der ECIS,
- erstellt die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
- berichtet auf der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des letzten Jahres
- bereitet den Haushalt für das nächste Jahr vor,
- führt die Mitgliederliste,
- lässt die Organisatoren der Konferenzen den Vertrag mit ECIS abschließen und
- lässt die Einnahmen und Ausgaben von einem Mitglied, welches nicht im Vorstand ist, kontrollieren.

Der Webmaster

- erstellt und aktualisiert in engem Kontakt mit dem Vorstand die Homepage der ECIS und andere Arten von Kommunikationsmitteln,
- arbeitet mit dem Vorstand zusammen, um die rechtzeitige und korrekte Bereitstellung von Informationen zu gewährleisten,
- berät den Vorstand in allen Fragen bezüglich des Internets, insbesondere zu Fragen des Urheberrechts, der Datensicherheit und Einhaltung der Datenschutzgrundsatzverordnung (DSGVO).

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, vorzugsweise am Ort und zur Zeit der Jahrestagung, stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist offen für alle Mitglieder, die bei der Jahrestagung anwesend sind, und kann auf Beschluss des Vorstands für die Mitglieder online zugänglich gemacht werden, sofern die Jahrestagung vollständig online oder in einem hybriden Modalitätsmodus (d.h. in Anwesenheit und per Streaming) abgehalten wird.

Stimmberechtigt sind alle teilnehmenden Mitglieder. Den Vorsitz führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung führt der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandmitglied die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Sekretär führt als Schriftführer das Protokoll. Bei Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung trifft alle grundsätzlichen und wichtigen Entscheidungen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Ort und Organisatoren der regelmäßigen Konferenzen der ECIS;
- Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, den Sekretär, Schatzmeister und Webmaster;
- über eine Entlastung des Vorstands

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Sekretär lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, dem Sekretär eine Änderung der Kontaktdaten mitzuteilen.

Der Präsident kann außer der regelmäßigen ordentlichen Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens 10 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die aktualisierte Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verteilt. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt, ist stimmberechtigt. Eine Online-Abstimmung ist zulässig.

Entscheidungen werden im Allgemeinen durch einfachen Mehrheitsbeschluss aller teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt. Die Wahl erfolgt üblicherweise

per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Die Wahl von Vizepräsident, Sekretär, Schatzmeister und Webmaster erfolgt geheim und schriftlich. Es gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Für folgende Beschlüssen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung per Brief oder E-Mail möglich. Dabei zählen die Stimmen der Mitglieder, die innerhalb einer gesetzten Frist geantwortet haben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Präsident oder der Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „International Association of Colloid and Interface Scientists“ IACIS, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kolloid- und Grenzflächenwissenschaft zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 6.9.2011 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.9.2012 (Malmö), 4.9.2013 (Sofia) und 09.09.2021 (Athen) geändert.